

Steuerliche Strafe für die Reinvestition von Fondserträgen

Fonds, die ihre Erträge nicht ausschütten, sind beliebt. Doch bei Produkten ausländischer Anbieter droht eine Doppelbesteuerung.

Dirk Wohleb
Frankfurt

Auch ein erfahrener Investmentprofi wie Walter Schmitz lernt nicht aus. Der Geschäftsführer der Fondsgesellschaft Prima Management hat im vergangenen Jahr dafür gesorgt, dass sämtliche Fonds der Gesellschaft, die nach Luxemburger Recht aufgelegt sind, umgestellt wurden: Die Erträge werden nicht mehr wieder in den Fonds investiert, sondern an die Investoren ausgeschüttet. „Die steuerlichen Nachteile sind so gravierend, dass ich die Reißleine ziehen musste“, sagt Schmitz.

Denn es droht eine Doppelbesteuerung: Bei einem wiederanlegenden, also thesaurierenden ausländischen Fonds muss der Anleger den jährlichen Ertrag in der Steuererklärung angeben. Wenn er Anteile verkauft, führt die Depotbank auf die thesaurierten Erträge der gesamten Haltedauer noch einmal Abgeltungsteuer ab. Nur wer gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann, dass er Jahr für Jahr Gewinne versteuert hat, kann sich das Geld über die Einkommensteuererklärung zurückholen. „Wir wollten unsere Kunden nicht länger der Gefahr einer doppelten Besteuerung aussetzen“, erklärt Schmitz.

Beliebte Anlageform

Thesaurierende ausländische Fonds sind in Deutschland beliebt. Manche Bestseller wie der milliardenschwere Mischfonds Carmignac

Patrimoine sind nur in einer thesaurierenden Variante erhältlich. Deutsche Anbieter wie DWS, Deka oder Union bieten über ausländische Töchter in Luxemburg oder Irland derartige Fonds an.

Brisant ist das Ergebnis einer exklusiven Auswertung des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI). Von 2008 bis Mai 2011 kauften Anleger Fondsanteile ausländischer Anbieter mit Thesaurierung im Wert von rund 33 Milliarden Euro. Im gleichen Zeitraum zogen sie aus ausschüttenden Fonds

33 Mrd.

Euro investierten Anleger zwischen 2008 und Mai 2011 in Anteile so genannter thesaurierender Fonds.

Quelle: BVI

etwa gleich viel Geld ab. Raten Experten also dazu, bevorzugt in thesaurierende Fondsvarianten mit potenziellen steuerlichen Nachteilen zu investieren?

„Auf alle Fälle wird die Problematik bei der Besteuerung von thesaurierenden ausländischen Fonds unterschätzt“, sagt der Kölner Steuerrechtler Stefan Arndt. Während bei inländischen Fonds die deutsche Investmentgesellschaft von sich aus die Abgeltungsteuer abführt, steht bei der ausländischen Variante der Anleger selbst in der Verantwortung. „Dabei passieren ohne Absicht Fehler“, sagt Arndt.

Denn viele Investoren glauben, dass sie keine Kapitaleinkünfte zu deklarieren hätten - schließlich ist ja kein Geld über ihr Verrechnungskonto geflossen. Doch handelt es sich um einen ausschüttungsgleichen Ertrag, der seit 2009 der Abgeltungsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegt. „Wer ver-

gisst, diese Erträge anzugeben kann in den Verdacht der Steuerhinterziehung geraten“, sagt Arndt.

Selbst wer dieser Pflicht regelmäßig nachkommt, wird beim Verkauf der Anteile erneut zur Kasse gebeten. Die depotführende Bank führt die Steuer auf die thesaurierten Erträge für die gesamte Haltedauer ab. Zwar können Investoren das Geld vom Fiskus zurückholen. Doch dann müssen sie beweisen, dass sie die Erträge in der Vergangenheit bereits versteuert haben.

Bescheinigungen fehlen

Dafür reichen sie beim Finanzamt Jahr für Jahr die Steuerbescheinigung ihrer Depotbank ein. Beim Verkauf müssen sie die Jahressteuerbescheinigungen erneut vorlegen. Sie müssen die exakte Höhe der thesaurierten Erträge für jeden einzelnen Fonds ausweisen.

In dieser Form wird dieser Beleg aber von vielen Depotbanken gar nicht ausgestellt. So weisen Bescheinigungen für manche Fonds gar keine Erträge auf, für andere werden sie nur pauschal ermittelt. Oft beruhen diese Werte zudem auf vorläufigen Mitteilungen der Fondsgesellschaften. „Daher sollten Anleger selbst auf eine ordnungsgemäße Angabe in der Einkommensteuererklärung achten und die entsprechenden Unterlagen beim Finanzamt einreichen“, erklärt Steuerrechtler Arndt. Sie müssten also Veröffentlichungen der Fondsgesellschaften ausfindig machen und aufheben. Auch beim Tod des Anlegers brauchen Erben diese Unterlagen. Eine absurde Konstellation: „Denn eine Aufbewahrungspflicht für die Steuerunterlagen gibt es bei Privatpersonen im Gegensatz zu Unternehmen nicht“, so Arndt.